

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **42=62 (1896)**

Heft 50

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und wie diese Aufgabe in sehr kurzer Zeit und mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln durchgeführt wurde, das ist speziell für uns Schweizer in hohem Masse interessant, da wir in unserm Lande selbst noch keinen allgemeinen Kataster kennen, während wir sonst glauben, in volkswirtschaftlichen Dingen überall weit voran und namentlich dem Lande der Bosniaken voran zu sein.

Wo mit so bescheidenen Mitteln und einem nicht durchwegs gleich ausgebildeten technischen Personal eine grosse Aufgabe durchzuführen war, darf man nicht erwarten, dass neue Methoden und Hilfsmittel angewendet wurden, welche die Vermessungswissenschaft wesentlich bereichern; wie die Ausführung der Vermessung eine sehr einfache war, in den gebirgigen Teilen nach unseren Auffassungen eine etwas primitive, so ist auch die Darstellung populär gehalten, vielleicht hie und da etwas zu ausführlich. Praktiker, die eine Arbeit so recht durchgekostet haben und beim Vernachlässigen von kleinen Dingen oft durch Schaden klug werden mussten, verfallen gerne in eine etwas breite Darstellung. Der Verfasser hat aber offenbar seine Kollegen von der Armee im Auge gehabt, die von Hause aus nicht immer vermessungstechnisch vollständig durchgebildet sind. Wer sich orientieren will über die Verfahren, wie sie in unsern Nachbarstaaten üblich sind, wird das vorliegende Buch mit Interesse durchgehen. Den Fachtopographen heimelt es vielerorts in seinen Schilderungen recht an. F. B.

Eidgenossenschaft.

— (Die schweizerische Landesvermessung 1832—1864.) (Geschichte der Dufourkarte), ein starker Band, geschmückt mit dem schön ausgeführten Portrait des Generals Dufour, herausgegeben vom eidg. topographischen Bureau ist soeben aus der Buchdruckerei Stämpfli & Comp. hervorgegangen. Die Ausstattung des Werkes ist sehr elegant. Eine Anzahl Beilagen, Karten u. s. w. sind wertvolle Beigabe. Wir begnügen uns für heute, auf die verdienstliche und interessante Arbeit aufmerksam zu machen und werden später auf dieselbe zurückkommen.

— (Eine unangenehme Wahrnehmung) ist nach Ablauf des letzten Truppenzusammenzuges gemacht worden. Es soll nämlich eine beträchtliche Zahl von Bettdecken abhanden gekommen sein; die Zürcher sollen beispielsweise 100, die St. Galler und Appenzeller noch mehr verloren haben, und bei den Thurgauern kenne man laut „Thurg. Tagblatt“ das genaue Manko nicht. Der Polizei ist nun der Auftrag erteilt worden, nach verlorenen Objekten zu fahnden, und inzwischen haben die Truppen den Schaden zu tragen. *)

*) Es ist übrigens durchaus nicht etwa das erste Mal, dass viele Decken und andere Gegenstände bei den Truppenzusammenzügen verloren wurden. Die Zahl ist schon oft übertroffen worden.

— (Die Landentschädigung beim letzten Truppenzusammenzug) beträgt 57,484 Fr. 50 Cts. Davon fallen auf den Kanton Appenzell A.-Rh. 210 Fr., St. Gallen 3081 Fr., Thurgau 1856 Fr. 50, Schaffhausen 48 Fr. und Zürich 52,200 Fr. Die Gemeinden Oberglatt, Niederglatt, Höri und Bachenbülach figurieren mit den höchsten Beträgen, da in dieser Gegend die meisten grossen Manöver stattfanden.

— (Pferdeankäufe.) Die bis jetzt mit irländischen Pferden für unsere Kavallerie gemachten Versuche haben sich gut bewährt, so dass man sich dieses Jahr zu vermehrten Ankäufen entschlossen hat. Während bis anhin die Ankäufe durch Vermittlung eines Pferdehändlers in Basel erfolgten, hat kürzlich eine Kommission, bestehend aus Oberpferdearzt Poterat, Oberst Vigier, Direktor der Regieanstalt, und Kantonsrat Wagner in Ebnat, die Ankäufe direkt in Irland besorgt. Die Kommission hatte gleichzeitig auch den Auftrag, für Rechnung des Bundes eventuell einige Vollblutzuchtstiere zu kaufen, doch führten ihre Unterhandlungen zu keinem Resultate. Dagegen hat Kantonsrat Wagner für Rechnung des Kantons St. Gallen 8 Stutfohlen zu Zuchtzwecken erworben, die zur Förderung der Pferdezucht an st. gallische Pferdezüchter abgegeben worden. Der Kanton leistet an die Kosten einen Beitrag von Fr. 200 per Stück.

— (Der schweizerische Wehr- und Landsturmsoldaten-Kalender für 1897), von Hauptmann Ulrich Fahrner ist im Verlag von Keller, Müller & Comp., Buchdruckerei in Neumünster, Zürich V, Kreuzplatz, erschienen. Preis 40 Cents.

Der Inhalt bietet viel Abwechslung. Der Prolog beginnt mit den Worten:

„Zum zweiten Male tret' ich fröhlich vor Euch hin,
Mit gleichem Wehr- und Ehrenkleide angethan,
Um wieder Euch der Freude viel zu bringen,
Mit Euch vom theuren Vaterland zu singen
Und Euch zu nützen nach des Schöpfers Plan;
Seid mir gegrüsst“ u. s. w.

— (Genfer Konvention.) Der „Nat.-Ztg.“ wird geschrieben: Nachdem die Genfer Konvention vom Jahr 1864 einer Revision unterzogen werden soll, darf mit Recht darauf hingewiesen werden, welchen Anteil die schweiz. Sanitätsoffiziere an der Revisionsinitiative haben. Am 21. Mai und 16. Juli 1892 beschlossen nämlich Konferenzen dieser Offiziere auf Grundlage eines Referates von Armeekorpsarzt Bircher eine vollständige Umarbeitung der Konvention unter beträchtlicher Erweiterung ihres Stoffes. In der zweiten Sitzung wurde ein „Entwurf für eine Revision der Übereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs vom Jahre 1864“ festgestellt. Die Versammlung hat dann schliesslich einen Antrag des Referenten angenommen, den Bundesrat um Anbahnung einer Revision, sowie das internationale Komite vom Roten Kreuz um Unterstützung der Bestrebungen der Konferenz zu ersuchen. In Verfolg dieses Beschlusses, schreibt Dr. Heinrich Triepel in Leipzig in seinen „Völkerrechtlichen Bemerkungen zum Schweizer Entwurf für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und zum französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. März 1893“ (Leipzig 1894), ist dem Bundesrate eine entsprechende Eingabe der Sanitätsoffiziere zugegangen; der Bundesrat hat die Angelegenheit dem Departement des Auswärtigen überwiesen und dieses hat eine besondere Kommission dafür bestellt. „Was den Entwurf anbelangt, so wird er sicherlich den etwaigen kommenden internationalen Verhandlungen zugrunde gelegt werden müssen; zum mindesten wird er bei ihnen eine wichtige Rolle spielen. Aber auch wenn diese Verhandlungen noch eine Zeit

auf sich warten lassen sollten, so wird doch der Entwurf in der Geschichte der Bestrebungen zur Humanisierung des Kriegsrechts einen bedeutenden Platz einnehmen.“

Wie weit nun die Anträge des schweiz. Oberfeldarztes und des Militärdepartements, die laut „Frkf. Ztg.“ vorliegen sollen, mit den neuen Artikeln des Entwurfes der schweiz. Sanitätsoffiziere, denen unter allen Umständen die Priorität der Initiative gebührt, übereinstimmt oder von denselben abweicht, bleibt abzuwarten. Vielleicht hat hiebei der Umstand Einfluss ausgeübt, dass das französische Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen die Sätze der Konvention in erheblichem Umfange und in einer Form verarbeitet hat, die zu den neuen Vorschlägen des Entwurfes unserer Sanitätsoffiziere in schroffem Gegensatz steht.

Zürich. (Schliessplatzangelegenheiten.) Der „N. Z. Z.“ wird geschrieben: Wie aus den Stadtratsverhandlungen ersichtlich war, haben sich unsere Schützenfreunde zu früh auf einen neuen grossartigen Schiessplatz gefreut. Das Albigütliprojekt kommt wahrscheinlich nicht zu stande. Die Kosten sind zu hoch. Während die Stadt den Grund zu 1,30—1,80 Fr. den Quadratmeter erwerben zu können gehofft hatte, fordern die Grundeigentümer das Vier- bis Fünffache, im Durchschnitt etwa 7 Fr. für den Quadratmeter. Der Ankauf des Friesenbergareals und das Projekt einer zum Albigütli zu führenden Ringstrasse haben den Glauben geweckt, das Land unterm Uetliberg sei künftiges Bauplatzareal. Zudem haften infolge mehrfacher Handänderung auf den Grundstücken im Bereiche des projektierten Schiessplatzes bereits so viele Schulden, dass nur zu deren Ablösung das Mehrfache des städtischen Angebotes namentlich längs der Uetlibergstrasse bezahlt werden muss, wozu noch zu rechnen etwaige Anzahlungen und ein Zuschlag für Wertsteigerung in der Zwischenzeit, mindestens dem Zinse des aufgewandten Kapitals entsprechend. Weniger als der Eigentümer selbst zahlt, kann ihm in der Regel nicht zugesprochen werden und in diesem Sinne haben sich auch die Schätzer geäußert. Angenommen, es werden nicht die verlangten 7—9 Fr. pro Quadratmeter bezahlt werden müssen, so werden es doch voraussichtlich 4—5 Fr. sein, so dass gegenüber dem für den Schiessplatz durch Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1895 bewilligten Kredite von 300,000 Fr. sich ein Erfordernis von mindestens einer Million Franken herausstellen dürfte.

Stadtrat und Schiessplatzkommission sind nun übereinstimmend der Ansicht, dass eine solche Ausgabe sich nicht rechtfertige, und es wird darum nötig, den Schiessplatz auf der Allmend so zu erweitern und zu verbessern, dass er von den Schiessvereinen benützt werden kann. Hiezu ist vor allem nötig eine Erweiterung des Waffenplatzes durch Zuteilung der Höcklerwiese und Erwerb des zwischen dieser Wiese, die bereits städtisches Eigentum ist, und der Sihl gelegenen Privatbodens; es wird ferner nötig, einzelne Flächen bergwärts mit einer Schiessservitut zu belegen und auf der Allmend selbst die Schiessrichtungen in geeigneter Weise zu verbessern und zu vermehren (Schiessstand, Scheibenaufstellung, Schiesswall u. s. f.). Dass auch bei diesem Projekt auf die Mitbeteiligung von Kanton, Bund sowie den Vereinen abgestellt werden muss, ist selbstverständlich. Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrate folgenden Beschlussesentwurf. 1. Der Stadtrat wird beauftragt, auf die Durchführung des Albigütli-Schiessplatzprojektes zu verzichten, falls nach dem Entscheide der Schätzungskommission über die Erwerbung der Liegenschaften Nr. 3 und 15 der Expropriationstabelle sich ergäbe, dass die Kosten des

Landerwerbes den von der Gemeinde am 9. Juni 1895 erteilten Kredit bedeutend übersteigen würden. 2. Der Stadtrat wird eingeladen, beförderlich ein anderes Schiessplatzprojekt vorzulegen.

A u s l a n d.

Preussen. (In der Militärschwimmanstalt) Kleinburg bei Breslau ist Ende August d. J. der Kürassier Walter durch die Schuld des Schwimmlehrers ertrunken. Auch dem die Aufsicht führenden Lieut. Frhrn. v. Saurma-Jeltsch wurde ein Teil der Schuld zugeschrieben. Wie jetzt die Breslauer „Volkswacht“ berichtet, ist das Urteil gefällt worden. Der Schwimmlehrer, Unteroffizier Ulrich, wurde zu vier Jahren Festungshaft verurteilt und der Lieutenant, Frhr. v. Saurma-Jeltsch, auf fünf Jahre im Avancement zurückgesetzt.

In Preussen ist es nicht gebräuchlich bei durch Vorgesetzte verschuldeten Unglücksfällen den Mantel christlicher Liebe darüber zu decken.

Bayern. (Kriegsakademie.) Die nächstjährige Aufnahmeprüfung in die Kriegsakademie findet in der Zeit vom 22. mit 27. März 1897 statt. Sie umfasst, ausser dem schriftlichen auch einen mündlichen Teil und erstreckt sich auf Taktik, Waffenlehre, Feldbefestigung, permanente Befestigung, Terrainlehre und Terrainzeichnen, allgemeine Geschichte und Geographie, französische Sprache oder mathematische Fächer, je nachdem der Bewerber um Aufnahme sich dem Sprachstudium oder jenem der Mathematik widmen will. Die Aufgabe aus der allgemeinen Geschichte wird sich auf ein Ereignis des laufenden Jahrhunderts beziehen.

Sachsen. (Der älteste Feldwebel der Armee) ist der seit 1882 in Pension getretene Fechtmeister Friedrich Schönberg in Schneeberg. Am 8. Dez. feierte er seinen 90. Geburtstag. 1826 trat er als Landrekrut in das 2. Infanterie-Regiment in Freiberg ein. 1835 erhielt er das Brevet als Fleuretfechtmeister, und 1837 jenes als Fechtmeister für das Gewehr.

Österreich. († Feldzeugmeister Herzog Wilhelm von Württemberg) ist in Bozen plötzlich einem Herzschlag erlegen. Der Verstorbene galt als einer der tapfersten Offiziere der k. k. Armee und war ein Sohn des Herzogs Eugen von Württemberg, der 1788 geboren und in russischen Diensten sich als General im Feldzug 1812 und in den deutschen Befreiungskriegen auszeichnete. Sein Sohn, Herzog Wilhelm, trat mit zwanzig Jahren (1848) in das österreichische Heer ein; Feldmarschall Radetzky nahm ihn als Lieutenant an, unter ihm machte er 1849 den Feldzug in Italien mit; er wurde bei Novara schwer verwundet und kehrte als Hauptmann aus dem Felde heim. Den Feldzug von 1859 machte er als Oberst mit, an der Spitze des 27. Infanterie-Regiments. Er erwarb sich durch seine Tapferkeit in den Schlachten von Magenta und Solferino den Maria-Theresia-Orden, der nur für tapfere Thaten auf dem Schlachtfelde verliehen werden kann. Wegen seiner Tapferkeit und seines ritterlichen Charakters allgemein geschätzt, zeichnete sich Herzog Wilhelm 1864 im Schleswig-Holsteinischen Kriege abermals aus. Er entschied durch sein tapferes Eingreifen das Gefecht bei Oeversee und wurde dabei schwer durch einen Schuss verwundet. Als Generalmajor führte er 1866 im böhmischen Feldzug eine Brigade des zweiten Korps. In der Schlacht bei Königgrätz hielt er den Swiepwald gegen die Truppen des Generals Fransecky mit zäher Energie, bis das Erscheinen der Armee des Kronprinzen Friedrich Wilhelm im Rücken der österreichischen Armee auch ihn zum Rückzuge zwang.